

Richtlinie K-Regio Anhang II Kostenleitfaden

Call 2015

Anhang II - Kostenleitfaden

Der geförderte Teil des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens muss vollständig einer oder mehreren der folgenden Kategorien zuzuordnen sein:

- Grundlagenforschung
- industrielle Forschung
- experimentelle Entwicklung

Die beihilfefähigen Kosten von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind einer dieser Forschungs- und Entwicklungskategorien zuzuordnen.

1. Personalkosten

Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden. Die Personalkosten der Forschungseinrichtungen sind nur dann förderbar, wenn sie zusätzlich anfallen und direkt dem Projekt zuzuordnen sind. Die Tätigkeit muss anhand von Stundenaufzeichnungen und Zuordnung zum jeweiligen Arbeitspaket dokumentiert werden.

Ausgaben für Personalkosten sind auf folgende Kosten beschränkt:

- a) Lohn-/Gehaltszahlungen, die in einem Beschäftigungs-/Arbeitsvertrag, einem Ernennungsbeschluss (im Folgenden jeweils „Beschäftigungsdokument“) oder per Gesetz festgelegt sind zuzüglich der gesetzlichen Dienstgeberabgaben.
- b) Unbezahlte Arbeitsleistung bzw. Unternehmerlohn (z.B. Stundensatz des mitarbeitenden Geschäftsführers).

Die Personalkosten werden wie folgt erstattet:

- a) Bei Mitarbeitern, die nicht zu 100 % in einem Vorhaben tätig sind, berechnet sich der Stundensatz gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, indem sich der anwendbare Stundensatz durch die Division der zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttopersonalkosten durch 1720 Stunden errechnet (Pauschalstundensatz). Der Teiler von 1720 Stunden gilt ausschließlich für jene Mitarbeiter, die gemäß Beschäftigungsdokument mindestens Vollzeit tätig sind. Für alle geringer beschäftigten Mitarbeiter wird der Teiler aliquot angepasst. Hierfür ist das entsprechende Formular der Förderstelle zu verwenden. Die jeweils errechneten Stundensätze werden mit den förderbaren Vorhabensstunden multipliziert und ergeben die förderfähigen Personalkosten.
- b) Bei Mitarbeitern, die zu 100 % in einem Vorhaben tätig sind werden die Personalkosten zu Gänze erstattet.
- c) Für nachweislich aufgewendete eigene unbezahlte Arbeitsleistung von selbständig Erwerbstätigen (Einzelunternehmer, nicht angestellter Personengesellschafter, Freiberufler etc.) als Begünstigte kann eine Kostenpauschale in Höhe von 34,08 € pro Stunde (Horizon 2020) laut Zeitaufzeichnungen im maximalen Ausmaß von 860 Stunden pro Person und Jahr anerkannt werden.

Nachweise

Personalkosten sind nur dann förderbar, wenn folgende Unterlagen im Rahmen der Berichtslegung vorgelegt werden:

- i. Nachweis der Beschäftigung und des Beschäftigungsausmaßes durch das Beschäftigungsdokument und die Anmeldung bei der Sozialversicherung
- ii. Nachweis der Kosten der Beschäftigung durch Jahreslohnkonto bzw. Lohnkonto für den Zeitraum der Beschäftigung
- iii. Nachweis für die Berechnung des Stundensatzes von nicht zu 100 % im Vorhaben beschäftigten Mitarbeiters durch Ausfüllen des relevanten Dokumentes der Förderstelle
- iv. Projektstundenaufzeichnungen und die dazugehörigen Tätigkeitsbeschreibungen sind sowohl vom Mitarbeiter, als auch von dessen Vorgesetztem oder dem Projektleiter datiert zu bestätigen und so zu gestalten, dass sie dem Vorhaben zugeordnet werden können
- v. Nachweise der tatsächlichen Zahlung folgender Bestandteile der Personalkosten:
 - a. die Zahlung des Nettogehaltes bzw. -lohnes ist durch die Zahlungsbestätigung nachzuweisen
 - b. die Zahlung der Lohnsteuer an das Finanzamt ist durch die Rückstandsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen
 - c. die Zahlung des Sozialversicherungsbeitrages ist durch eine Bestätigung der zuständigen Sozialversicherungsanstalt nachzuweisen
 - d. Für Projektmitarbeiter, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu Bund, Land, Gemeinde stehen, entfällt die Nachweispflicht zu den unter a-c angeführten Bestandteilen der Personalkosten, sofern ein manipulationsssicheres Abwicklungssystem zur Abwicklung der Zahlungen implementiert ist und nachgewiesen werden kann.
- vi. Für Personalkosten muss die Angemessenheit dieser Kosten nachgewiesen werden. Dabei ist auf die organisationsüblichen Gepflogenheiten abzustellen.

2. Gemeinkosten

Gemeinkosten werden über einen pauschalen Satz in Höhe von 15 % der anerkannten Personalkosten abgegolten. Personalkosten, welche auf Basis von Pauschalsätzen ermittelt werden, können für die Berechnung der Gemeinkosten nicht berücksichtigt werden.

Gemeinkosten sind jene Kosten, die nicht direkt einem Vorhaben zugerechnet werden können, jedoch der Aufrechterhaltung des Betriebes der jeweiligen Institution dienen. Indirekte Kosten sind jedenfalls

- Mietkosten, Pacht, Leasing, Lizenzen
- Versicherungen und Steuern für Gebäude;
- Betriebskosten (Heizung, Wasser);
- Hilfs- und Betriebsstoffe;
- Büromaterial;
- Kosten für Buchführung und Steuerberatung;
- Instandhaltung, Reinigung und Reparatur;
- nicht projektbezogene IT-Infrastruktur;
- Kommunikation (Telefon, Fax, Internet, Postdienste);
- Personalkosten für Sekretariate, Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, Personalabteilung, IT, für Geschäftsführung
- Energiekosten;

- AfA bzw. geringwertige Wirtschaftsgüter – ausgenommen für nachweislich projektspezifische Anlagen und Anschaffungen
- Kopien, Druckkosten, Fachliteratur, Marketingkosten
- Aus- und Fortbildung;
- Rechts-, Beratungs- und Prüfungsaufwand

Nachweise

Zur Überprüfung der Förderfähigkeit von indirekten Kosten durch den Fördernehmer ist als Nachweis eine Gemeinkostenberechnung für jeden Partner beizulegen aus der ersichtlich ist, dass ausschließlich die oben angegebenen Kostenarten berücksichtigt wurden und die tatsächlichen Gemeinkosten über dem Pauschalsatz von 15 % liegen.

3. Reisekosten

Reise- und Unterbringungskosten sind jene Kosten, die ausschließlich für das im Vorhaben eingesetzte Personal des Fördernehmers aufgewendet werden, um projektbezogene In- bzw. Auslandsreisen durchzuführen.

Folgende Kosten sind förderbar:

- a) Reisekosten (Kosten von öffentlichen Verkehrsmitteln, Automiete, Kilometergeld oder Kraftstoff, Maut und Parkgebühren);
- b) Unterbringungskosten;

Nachweise

Der Nachweis erfolgt über die entsprechenden Belege. Der Projektbezug der jeweiligen Reise ist durch die Einladung, Programm oder die Beschreibung des Reisezweckes und -inhalts und Anwesenheitsliste zu dokumentieren.

Taggelder für Reisen sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Kosten für Instrumente und Ausrüstung

Kosten für Instrumente und Ausrüstung sind förderbar, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig.

Nachweise

Die Kosten können nur anerkannt werden, wenn:

- eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt
- bei Gesamtrechnungsbetrag ab EUR 5.000,00 netto Preisauskünfte von drei Anbietern als Nachweis der Angemessenheit eingeholt wurden. Abweichungen von diesem Nachweis der Angemessenheit sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit ist bei einem Gesamtrechnungsbetrag von unter € 5.000 netto in geeigneter Form nachzuweisen.
- Bei Verrechnungen zwischen verbundenen Unternehmen bzw. Partnerunternehmen müssen unabhängig von der Höhe drei Preisauskünfte nachgewiesen werden. Abweichungen von diesem Nachweis der Angemessenheit sind zu begründen und zu dokumentieren

- beim Ansatz des Abschreibungsbetrags das Anlagenverzeichnis, aus dem Anschaffungswert und Nutzungsdauer ersichtlich sind
- bei aliquoter Abschreibung in Form von geeigneter Dokumentation über die anteilige Nutzung
- Begünstigte, die die Kriterien eines öffentlichen Auftraggebers nach dem Vergabegesetz erfüllen, müssen, wenn sie Aufträge an Dritte vergeben, die Bestimmungen des Vergabegesetzes einhalten.

5. **Drittkosten**

Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.

Die Kosten können nur anerkannt werden, wenn:

- a) eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt
- b) bei Gesamtrechnungsbetrag ab EUR 5.000,00 netto Preisauskünfte von drei Anbietern als Nachweis der Angemessenheit eingeholt wurden. Abweichungen von diesem Nachweis der Angemessenheit sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit ist bei einem Gesamtrechnungsbetrag von unter € 5.000 netto in geeigneter Form nachzuweisen.
- c) Bei Verrechnungen zwischen verbundenen Unternehmen bzw. Partnerunternehmen müssen unabhängig von der Höhe drei Preisauskünfte nachgewiesen werden. Abweichungen von diesem Nachweis der Angemessenheit sind zu begründen und zu dokumentieren
- d) beim Ansatz des Abschreibungsbetrags das Anlagenverzeichnis, aus dem Anschaffungswert und Nutzungsdauer ersichtlich sind
- e) bei aliquoter Abschreibung in Form von geeigneter Dokumentation über die anteilige Nutzung
- f) Begünstigte, die die Kriterien eines öffentlichen Auftraggebers nach dem Vergabegesetz erfüllen, müssen, wenn sie Aufträge an Dritte vergeben, die Bestimmungen des Vergabegesetzes einhalten.

Die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit sind jedenfalls einzuhalten.

6. **Nicht förderfähige Kosten**

Folgende Kosten sind jedenfalls nicht förderfähig:

- a) Kosten für Güter und Dienstleistungen, die nicht mit dem genehmigten Inhalt des Vorhabens übereinstimmen;
- b) Kosten auf Basis von Einzelbelegen¹ mit einem Betrag von weniger als € 200 (netto);
- c) Kosten, die nicht eindeutig dem Begünstigten zurechenbar sind;
- d) Kosten, die an Dritte weiterverrechnet und nicht vom Begünstigten getragen werden;
- e) Kosten, die von Dritten endgültig getragen werden;
- f) Umsatzsteuern auf förderbare Güter und Dienstleistungen, außer diese sind nachweislich, tatsächlich und endgültig vom Begünstigten zu tragen;
- g) Nicht bezahlte bzw. nicht in Anspruch genommene Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, Haftrücklässe etc.);

- h) Kosten für interne Arbeitssessen des Begünstigten, Arbeitssessen zwischen Projektpartnern bzw. Kosten des Begünstigten für die Bewirtung Dritter, mit Ausnahme von Bewirtungen für Veranstaltungen, wenn diese im Kofinanzierungsvertrag festgelegt wurden;
- i) Kosten für Geschenke;
- j) Trinkgelder;
- k) Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten;
- l) Kosten im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen und Spesen des Geldverkehrs;
- m) Taggelder für Reisen von Mitarbeitern des Begünstigten;
- n) Ausgaben des Leasinggebers und Finanzierungskosten des Leasings;